



C V J M Z E N T R U M H A S L I B E R G

Verein CVJM Zentrum Hasliberg – Statuten

verabschiedet von der Mitgliederversammlung am 14. Juni 2015

1. Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen "CVJM Zentrum Hasliberg" besteht mit Sitz in Männedorf ZH ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

2. Grundlage

Der Verein ist Teil der weltweiten Christlichen Vereine Junger Männer (CVJM) und Christlicher Vereine Junger Frauen (CVJF) und richtet sich nach deren Grundlagen und dem Leitbild des Cevi Schweiz (siehe Anhang). Der Verein gestaltet seine Aktivitäten nach seinem Leitwort "Durch Jesus Christus Leben erneuern, entfalten und vertiefen".

3. Vereinszweck

Im Sinne der Grundlagen

- bezweckt der Verein den Betrieb des CVJM Zentrums Hasliberg für Ferien und Kurse für junge Leute, Familien, Einzelgäste und Gruppen.
- initiiert und fördert der Verein weitere Projekte.

4. Mittel

Der Verein sucht seinen Zweck zu erreichen durch

- die Bereitstellung von Mitteln für
 - Programmarbeit wie Kurs- und Ferienwochen,
 - Preisvergünstigungen für Gäste mit geringen finanziellen Mitteln,
 - weitere Projekte.
- weitere Aktivitäten der Mitglieder.

5. Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer die Grundlagen des Vereins anerkennt und sich für die Verwirklichung der Vereinsziele einsetzt sowie einen Mitgliederbeitrag von Fr. 50.- pro Jahr bezahlt. Weitergehende freiwillige Zuwendungen werden als Spenden betrachtet.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet abschliessend der Vorstand.

6. Finanzen

Zu den Grunderfahrungen des Vereins in Bezug auf die finanziellen Bedürfnisse gehört das Vertrauen, dass Gott mit dem Auftrag die nötigen finanziellen Mittel schenkt.

Die Mittel für die Aufgaben im Zentrum und die weiteren Aktivitäten werden wenn möglich selbst erwirtschaftet.

Die Finanzierung geschieht durch

- Betriebseinnahmen,
- Jahresbeiträge und freiwillige Zuwendungen der Mitglieder,
- freiwillige Spenden von Privaten,

- Spenden von Kirchgemeinden und Institutionen,
- Erträge von Finanzaktionen,
- Verzicht auf Entschädigung von Dienstleistungen,
- zinslose oder zinsgünstige Darlehen,
- Vermächtnisse und Schenkungen.

Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

7. Verbindung zum Cevi Schweiz

Der Verein ist als selbständiges Arbeitsgebiet dem Cevi Schweiz angeschlossen.

8. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (MV)
- der Vorstand (VS)
- die Zentrumsleitung (ZL)
- die Kontrollstelle (KS)

9. Mitgliederversammlung

Die MV als oberstes Organ des Vereins überwacht die Tätigkeit des Vereins und dessen Organe. Sie bezweckt auch den Austausch über Grundsatzfragen und die Förderung der Gemeinschaft unter den Mitgliedern.

Die Jahresversammlung mit Genehmigung der Tätigkeits- und Finanzberichte und den ordentlichen Wahlen muss spätestens sechs Monate nach Ende des Rechnungsjahres stattfinden.

Die Traktandenliste muss eine Woche vor der jeweiligen Versammlung im Besitz der Mitglieder sein. Über nicht traktandierte Geschäfte kann nur verhandelt werden, wenn die MV dies mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschliesst. Ausnahme: Die Auflösung des Vereins muss zwingend traktandiert werden.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Für die Auflösung des Vereins braucht es die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Der MV stehen folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung der Tätigkeitsberichte des Vorstandes und der Zentrumsleitung
- Genehmigung von Jahresrechnung und Budget
- Wahl des Vorstandes und des Präsidenten oder der Präsidentin
- Wahl der Zentrumsleiter oder der Zentrumsleiterinnen
- Wahl der Kontrollstelle
- Erlassen einer Ausgabenkompetenzregelung
- Beratung und Genehmigung des Leitbildes
- Beschlussfassung über alle ihr vom Vorstand oder aus dem Mitgliederkreis vorgelegten Anträge
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins unter Beachtung der Schlussbestimmungen

10. Vorstand

Der VS ist für die Entwicklung des Vereins im Sinne der Zielsetzung besorgt. Ihm stehen alle Aufgaben und entsprechenden Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere behandelt der VS folgende Geschäfte:

- Vorbereitung aller Geschäfte der MV durch Antragstellung bzw. durch Begutachtung jener Anträge, die von Mitgliedern vorgelegt werden
- Rechtsverbindliche Vertretung des Vereins nach aussen
- Regelung der Zeichnungsbefugnisse

- Beschlussfassung über nicht budgetierte einmalige oder wiederkehrende Verpflichtungen gemäss der von der MV beschlossenen Ausgabenkompetenzregelung
- Vorbereitung der Wahl der Zentrumsleiter oder Zentrumsleiterinnen zu Handen der MV
- Genehmigung des Arbeitsprogramms, des Geschäftsreglements der Zentrumsleitung und der Organisationsstrukturen des Zentrums
- Beschlussfassung über Mitgliederaufnahmen und allfällige Ausschlüsse, Regelung der Aufnahmemodalitäten
- Einsetzen von dem Vorstand zugeordneten Kommissionen inkl. Beauftragung

Der VS besteht aus mindestens 5 und höchstens 9 Mitgliedern.

Die Zentrumsleiter oder die Zentrumsleiterinnen gehören ihm von Amtes wegen an. Sie können durch ein Ressortleiter oder eine Ressortleiterin vertreten oder ergänzt werden (insgesamt maximal 2 Zentrumsvertreter). Die Zentrumsvertreter sind nicht stimmberechtigt.

Der VS konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Der VS trifft sich so oft es die Geschäfte erfordern und ist bei Anwesenheit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Die Amtsdauer des VS beträgt 3 Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Vorstandsmitglieder wieder wählbar sind.

Vorstandsmitglieder, die im Laufe einer Amtsperiode eintreten, können an jeder Mitgliederversammlung gewählt werden.

11. Zentrumsleitung

Die ZL bildet die operative Führung. Sie setzt sich zusammen aus den Zentrumsleitern oder Zentrumsleiterinnen.

12. Die Kontrollstelle

Als Kontrollstelle wird eine gesetzlich anerkannte Treuhandfirma eingesetzt. Diese prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Die Amtszeit entspricht derjenigen des Vorstandes.

13. Schlussbestimmungen

Wird der Verein aufgelöst, so entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes über die Verwendung des vorhandenen Vermögens. Dieses ist

- entweder dem Cevi Schweiz
- oder einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zukommen zu lassen.

Der Verein ist im Handelsregister einzutragen. Der Vorstand wird mit dem Vollzug dieser Bestimmung beauftragt.

Diese Statuten sind anlässlich der Mitgliederversammlung vom 14. Juni 2015 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 26. Mai 2002.

Anhang: Leitbild des Cevi Schweiz und Grundlagen des CVJM- und des CVJF-Weltbundes

Anhang 1 – Leitbild des Cevi Schweiz

Der Cevi ist eine christliche Bewegung von Kindern, Jugendlichen, Frauen und Männern. Er ist Teil der weltweiten Christlichen Vereine Junger Frauen und Männer, YWCA und YMCA. Der christliche Glaube ist grundlegend und wird in vielfältigen Formen gelebt.

Wir trauen Gott Grosses zu.

Der Cevi ermöglicht in seinen Angeboten, Gemeinschaft zu erleben. Er fördert Begabungen, überträgt Verantwortung und unterstützt die Entwicklung der Persönlichkeit.

Wir trauen Menschen Grosses zu.

Der Cevi verbindet Menschen und unterstützt sie in der gemeinsamen Verwirklichung ihrer Ideen. Er fördert das Leben aus dem Glauben an Gottes neue Welt.

Wir trauen uns Grosses zu.

Anhang 2 – Grundlagen des CVJM- und CVJF-Weltbundes

CVJF/YWCA Basis - angenommen 1955

Die Basis der Christlichen Vereine Junger Frauen ist der Glaube an Gott, den allmächtigen Vater, an Christus, seinen einzigen Sohn und an den Heiligen Geist.

Der Weltbund der Christlichen Vereine Junger Frauen

... wurde von Frauen aus vielen Ländern gegründet und weiterentwickelt, welche Kenntnisse der Bibel und der Traditionen des christlichen Glaubens, das Gebet und den Dienst an den Mitmenschen als wesentliche Grundlagen des christlichen Lebens erachten.

... teilt diese Überzeugungen und ist entschlossen, sie in seiner aktuellen/laufenden Arbeit umzusetzen.

... ist bestrebt, eine weltweite Gemeinschaft aufzubauen, durch welche Frauen und Mädchen mehr erfahren über die Liebe Gottes, wie sie in Jesus Christus offenbart wurde für alle Menschen, und in welcher sie lernen, diese Liebe in verantwortungsvollem Handeln zu leben.

... glaubt, dass die Einheit unter Christinnen und Christen Gottes Wille ist und will als Laienbewegung einen Beitrag auf diese Einheit hin leisten.

... anerkennt, dass in Gottes Augen alle Menschen gleich sind, ohne Unterscheidung von Rasse, Nationalität, Klasse oder Religion und fördert Verständnis und Zusammenarbeit zwischen Menschen verschiedener Nationalitäten, Rassen und Gruppen.

CVJM/YMCA – Pariser Basis - angenommen im August 1855, bestätigt vom Weltrat im Jahr 1973:

"Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche junge Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, sein Reich unter den jungen Männern auszubreiten.

Keine an sich noch so wichtigen Meinungsverschiedenheiten über Angelegenheiten, die diesem Zweck fremd sind, sollten die Eintracht brüderlicher Beziehungen unter den nationalen Mitgliedsverbänden des Weltbundes stören."

CVJM/YMCA – Kampala Erklärung – angenommen vom World Council, Kampala, Uganda, 1973

Die Pariser Basis sagt aus, dass Christus das Zentrum der als weltweite Gemeinschaft verstandenen Bewegung ist, in der Christen aller Konfessionen miteinander verbunden sind. Sie folgt dem Grundsatz einer offenen Mitgliedschaft, die Menschen ohne Rücksicht auf ihren Glauben, ihr Alter, ihr Geschlecht, ihre Rasse und ihre sozialen Verhältnisse umfasst. Die Basis ist nicht dazu bestimmt, als Bedingung für die Einzelmitgliedschaft im CVJM zu dienen, welche bewusst dem Ermessen der Mitgliedsbewegungen des Weltbundes überlassen bleibt. Die Basis macht deutlich, dass die Mitgliedsbewegungen die Freiheit haben, ihre Zielsetzungen anders auszudrücken, in einer Weise, die unmittelbarer den Bedürfnissen und Vorstellungen derer entspricht, denen sie dienen. Entscheidend ist, dass die Zielsetzungen in der Beurteilung des Weltbundes im Einklang stehen zur Pariser Basis. In Anbetracht der Prägung der CVJM in der Welt von heute werden durch diesen Akt der Anerkennung der Pariser Basis den verschiedenen Vereinen und ihren Mitgliedern als Mitarbeiter Gottes Forderungen auferlegt, zu denen gehören:

1. Für Chancengleichheit und Gerechtigkeit für alle zu wirken.
2. Für die Schaffung und Erhaltung einer Welt zu wirken, in der die Beziehungen der Menschen untereinander durch Liebe und Verständnis gekennzeichnet sind.
3. Auf Verhältnisse und deren Erhaltung im CVJM und in der Gesellschaft, ihren Organisationen und Einrichtungen hinarbeiten, die der Ehrlichkeit, Vertiefung und schöpferischen Fähigkeit Raum geben.
4. Formen der Mitarbeit und des Programms zu entwickeln und zu erhalten, die die Vielfalt und Tiefe christlicher Erfahrung deutlich machen.
5. Für die Entfaltung des ganzen Menschen zu wirken.